

Im Jahre 1966 wurden je Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik für 3 120 Mark Konsumgüter verkauft, 1963 waren es 2 765 Mark. Das führte zu einer wesentlich verbesserten Ausstattung unserer Haushalte mit langlebigen industriellen Konsumgütern und überhaupt zur Vergrößerung ihres persönlichen Eigentums. Besondere Bedeutung für die Erhöhung des Volkswohlstandes haben die in Verwirklichung des Beschlusses des VII. Parteitages der SED durchgeführten Lohn- und Rentenerhöhungen sowie die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bei Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, nachdem schon 1966 auf Initiative des 11. Plenums des ZK der SED Maßnahmen in diesem Sinne in Kraft traten.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wurde der Mindestlohn von 220 auf 300 Mark erhöht. Darüber hinaus wurde eine differenzierte Erhöhung aller Löhne für vollbeschäftigte Arbeitskräfte bis 400 Mark vorgenommen. Gute Ergebnisse gemeinsamen Schaffens gewährleisteten so auf der Basis des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln stetigen wirtschaftlichen Fortschritt, soziale Sicherheit und wachsenden Wohlstand für jeden einzelnen Bürger. Das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln hat sich, wie in Art. 9 mit Recht festgestellt wird, bewährt.

II

Das Eigentum an Produktionsmitteln wird in der Verfassung nicht statisch, als ruhendes Ding, sondern als dynamische Größe in der Bewegung des Reproduktionsprozesses aufgefaßt und behandelt, das es zu schützen und zu mehren gilt.

Das sozialistische Eigentum muß durch die Werktätigen als Eigentümer der Produktionsmittel zielstrebig angewandt, genutzt und durch Höchstleistungen ständig gemehrt werden. Maßnahmen zur Erhöhung des Lebensstandards der Werktätigen, wie beispielsweise die Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche, Lohn- bzw. Rentenerhöhungen oder Preissenkungen, wirken nicht nur am Tage ihrer Verkündung, sondern ständig, und sie wollen deshalb durch die Arbeit der kommenden Jahre immer wieder aufs neue erarbeitet werden.

In der Handhabung des Eigentums durch die Werktätigen sah Lenin das eigentliche Problem des Übergangs von der Schaffung des sozialistischen Eigentums, z. B. durch Nationalisierung, zur tatsächlichen Vergesellschaftung der Produktion, das er wiederholt betonte: „Die Hauptschwierigkeit liegt auf ökonomischem Gebiet: Überall die strengste Rechnungsführung und Kontrolle über Produktion und Verteilung der erzeugten Produkte durchzuführen, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Produktion *tatsächlich* zu *vergesellschaften*“¹².

Die Handhabung des Eigentums erfordert jedoch nicht nur ein ganz bestimmtes Handeln jedes einzelnen Werktätigen, sondern als Eigentümer der Produktionsmittel zugleich in ihrer Gesamtheit.

In der Verfassung wird deshalb in Art. 2 ausdrücklich geboten, daß die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist. Der Charakter unserer Volkswirtschaft ist dementsprechend in Art. 9 als sozialistische Planwirtschaft bestimmt. Darüber hinaus verpflichtet Art. 12 den sozialistischen Staat zur Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Sie erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Zugleich werden die Betriebe und Zweige durch das Volkseigentum an den von